

Zur Veröffentlichung in der Wochenzeitung „VerbandsgeMEINde Wittlich.Land“,
am Freitag, 28.06.2024
- Ortsgemeinde Arenrath

Öffentliche Bekanntmachung

Aufstellung eines Bebauungsplanes „Herforster Straße – Erweiterung – 1. Änderung“, Ortsgemeinde Arenrath (Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13 a BauGB)

- 1. Bekanntgabe des Planaufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 BauGB**
- 2. Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)**
- 3. Hinweise zum Verfahren**

1. Bekanntgabe des Planaufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 BauGB

Der Gemeinderat Arenrath hat am 25. Februar 2021 (TOP 2) die Aufstellung des Bebauungsplanes „Herforster Straße – Erweiterung – 1. Änderung“ beschlossen (Planaufstellungsbeschluss). Der Beschluss des Gemeinderates wird hiermit förmlich gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 Baugesetzbuch (BauGB) bekannt gemacht:

„Nach Beratung beschließt der Gemeinderat zur Deckung des Bedarfs und der Nachfrage nach Wohnbauflächen die Änderung des Bebauungsplanes „Herforster Straße – Erweiterung“.

Der räumliche Geltungsbereich erstreckt sich auf die Parzelle Gemarkung Arenrath, Flur 7, Nr. 23/11. Die Abgrenzung des vorläufigen Geltungsbereiches ergibt sich aus dem diesem Beschluss beigefügten Lageplan. Die Gesamtgröße des Plangebietes beträgt 2.453 m².

Als Art der baulichen Nutzung gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB soll für die zusätzliche Baustelle ein allgemeines Wohngebiet (WA) gemäß § 4 BauNVO entsprechend den Festsetzungen des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes „Herforster Straße – Erweiterung“ festgesetzt werden. Da die Voraussetzungen des § 13 a BauGB vorliegen, wird der Bebauungsplan als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren aufgestellt.

Im rechtsverbindlichen Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Wittlich-Land (2006) ist der Geltungsbereich des Bebauungsplanes derzeit als Wohnbaufläche und Flächen für die Landwirtschaft dargestellt. Der Flächennutzungsplan ist später im Wege der Berichtigung anzupassen.“

2. Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Gemeinderat Arenrath hat in seiner Ratssitzung am 4. Juni 2024 (TOP 4 a) den Planentwurf des Bebauungsplanes „Herforster Straße – Erweiterung – 1. Änderung“ zur Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen.

Der Entwurf des Bebauungsplanes besteht aus:

1. einer Planzeichnung mit Textfestsetzungen und

2. einer Begründung

Teil 1 – städtebaulicher Teil und

Teil 2 – Fachbeitrag Umweltbelange

Die Abgrenzung des Geltungsbereiches des Bebauungsplangebietes ist in dem besonders abgedruckten Lageplan dargestellt.

Die vorgenannten Planunterlagen zur Beteiligung der Öffentlichkeit werden in der Zeit von

**Montag, den 1. Juli 2024
bis einschließlich Freitag, den 2. August 2024**

auf der Internetseite der Verbandsgemeinde Wittlich-Land unter www.vg-wittlich-land.de bereitgehalten. Den Link zu den Beteiligungsunterlagen finden Sie unter Aktuelles / Bauleitplanung / Ortsgemeinde Arenrath – „Herforster Straße – Erweiterung – 1. Änderung“.

Darüber hinaus wird die Planung in das zentrale Internetportal des Landes unter <https://www.geoportal.rlp.de> eingestellt.

Zusätzlich werden die Entwurfsunterlagen im Zeitraum der Veröffentlichung bei der Verbandsgemeindeverwaltung Wittlich-Land, Kurfürstenstr. 1, 54516 Wittlich, Zimmer 302 während der üblichen Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme ausgelegt und können dort eingesehen werden.

Nach telefonischer Vereinbarung (Herr Reis, Tel.: 06571/107-359 oder Frau Kiemes, Tel.: 06571/107-315) kann der Planentwurf auch außerhalb dieser Zeiten eingesehen werden.

Während der Dauer der Veröffentlichungsfrist können Stellungnahmen zu der Planung bei der oben genannten Stelle eingereicht bzw. dort zu Protokoll erklärt werden.

Die Stellungnahmen sollen vornehmlich elektronisch übermittelt werden (E-Mail an: guenter.reis@vg-wittlich-land.de). Bei Bedarf können die Stellungnahmen auch schriftlich eingereicht werden (z. B. per Brief oder Fax 06571/107155).

Es wird darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeitsbeteiligung nicht während der Dauer der Veröffentlichungsfrist abgegeben worden sind, bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können, soweit die Ortsgemeinde Arenrath deren Inhalt

nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist (§ 4a Abs. 5 i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB).

3. Hinweise zum Verfahren

Entsprechend dem Beschluss des Gemeinderates Arenrath vom 4. Juni 2024 (TOP 4 b), wird, da die Voraussetzungen des § 13 a BauGB vorliegen, der Bebauungsplan als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt. Damit gelten die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens gemäß § 13 Abs. 2 BauGB.

Gemäß § 13 a Abs. 3 BauGB wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen des Planaufstellungsverfahrens keine frühzeitige Unterrichtung und Erörterung der Öffentlichkeit im Sinne des § 3 Abs. 1 BauGB erfolgt. Die Öffentlichkeit kann sich daher im Zuge des Verfahrens nach § 3 Abs. 2 BauGB (vgl. Ziffer 2) über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung informieren und innerhalb der dort bestimmten Frist zu der Planung äußern.

Arenrath, den 25.06.2024
Ortsgemeinde Arenrath

gez.: (S)

Ludwig Schmitz
Ortsbürgermeister

